

### +++ Soforthilfe Dezember beschlossen +++

Das vom Bundestag am 10. November 2022 beschlossene und vom Bundesrat am 14. November 2022 bestätigte Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) regelt, dass Haushalte sowie kleinere und mittlere Unternehmen, die weniger als 1,5 Mio. kWh Gas im Jahr verbrauchen, eine Entlastung erhalten. Diese Entlastung beträgt konkret ein Zwölftel des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs multipliziert mit dem Gaspreis des persönlich gewählten Erdgaslieferanten für Dezember 2022. Der so errechnete Entlastungsbetrag soll im Rahmen der jährlichen Verbrauchsabrechnung den Verbraucherinnen und Verbrauchern gutgeschrieben werden. Der Bund stellt hierfür die finanziellen Mittel zur Verfügung.

Da die jährlichen Verbrauchsabrechnungen, z. B. bei sogenannten rollierenden Abrechnungsverfahren, zu verschiedenen Zeitpunkten in einem Jahr erstellt werden, hat der Gesetzgeber die kurzfristige Möglichkeit geschaffen, dass die vereinbarte Abschlagszahlung für den Dezember 2022 wegfällt, um zeitnah eine spürbare Entlastung für die Verbraucherinnen und Verbraucher vorzunehmen. Hintergrund hierbei ist, dass dieser Abschlagsbetrag zwar nicht vollständig dem gemäß vorheriger Formel zu berechnenden Entlastungsbetrag entspricht, diesem jedoch sehr nahe kommt.

Für die Kundinnen und Kunden der Gasversorgung Angermünde GmbH bedeutet dies somit, dass die vereinbarte Abschlagszahlung für den Monat Dezember 2022 **nicht** eingezogen wird bzw. überwiesen werden muss. Kundinnen und Kunden, die trotzdem ihren Dezemberabschlag überweisen möchten, können dies selbstverständlich tun. Ihr dann zu viel gezahlter Abschlag wird in der nächsten Jahresabrechnung zusammen mit der Soforthilfe berücksichtigt und entsprechend verrechnet.

Besonderheiten gelten:

- für Kundinnen und Kunden des Abrechnungskreises IV, die grundsätzlich im Dezember 2022 keinen Abschlag zahlen müssen. Für sie entfällt ersatzweise der Abschlag Januar 2023.
- für Mieterinnen und Mieter. Diese werden durch ihre Vermieterinnen und Vermieter im Rahmen der nächsten Betriebskostenabrechnung entsprechend entlastet.
- für den Bereich Wärme aufgrund anderer Vertragsstrukturen als bei Gas. Hier erfolgt die Entlastung für den Dezember durch eine pauschale Zahlung, die sich an der Höhe des im September 2022 gezahlten Abschlags zuzüglich eines Anpassungsfaktors bemisst.

Keinen Anspruch auf Entlastung nach dem EWSG haben Verbraucherinnen und Verbraucher, die Erdgas für die kommerzielle Strom- oder Wärmeerzeugung nutzen.

Abschließend sei angemerkt, dass die Bundesregierung das Gesetz zwar beschlossen, aber noch nicht veröffentlicht hat, so dass es formal in Kraft treten kann. Dies soll allerdings in Kürze geschehen. Die oben beschriebenen Informationen zur Soforthilfe stehen daher unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Gesetzes sowie unter der Voraussetzung, dass die notwendigen Ausgleichsmittel vom Bund den Energieversorgern rechtzeitig zur Verfügung stehen. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass es trotz der

beschlossenen Soforthilfe nach wie vor geboten ist, Energie einzusparen. Jede eingesparte Kilowattstunde zählt, im Sinne der Versorgungssicherheit, aber auch aus finanzieller Sicht.

**Ansprechpartner:**

Christian Mercier  
Marketing / Öffentlichkeitsarbeit  
Städtische Werke Angermünde GmbH  
Tel: 03331/3655-226  
Mobil: 0172 39 655 13  
E-Mail: christian.mercier@sw-angermuende.de  
[www.sw-angermuende.de](http://www.sw-angermuende.de)